

A. Amtliche Texte

Verordnungen

9 **Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung**

Vom 31. Januar 2014

Aufgrund des § 94 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10), verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 126 wird wie folgt gefasst:

„§ 126 Inkrafttreten“
2. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Vornamen“ durch die Wörter „die Vornamen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Angabe des Wahlbezirks und des Wahlraumes und ob dieser barrierefrei ist,“
 - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,“
 - dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
 - ee) In der neuen Nummer 8 Satz 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ ersetzt.
4. In § 9 Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ eingefügt.
5. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum“ durch die Wörter „den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „angegeben“ durch die Wörter „von der Ausgabestelle voreingetragen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 14 Abs. 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.“
7. In § 17 Absatz 4 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „allen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
8. In § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Familiennamen“ durch die Wörter „den Familiennamen“, das Wort „Vorname“ durch die Wörter „die Vornamen“ ersetzt, vor dem Wort „Beruf“ das Wort „den“ und vor dem Wort „Geburtsdatum“ das Wort „das“ eingefügt und die Wörter „Wohnort und Wohnung“ durch die Wörter „die Anschrift (Hauptwohnung)“ ersetzt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.
10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird dem Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

„Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.“
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und müssen gummiert sein“ gestrichen.
11. Es werden ersetzt:
 - a) in § 33 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Nummer 4 und in § 43 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Wahlzelle“ jeweils durch das Wort „Wahlkabine“,
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wahlscheins“ die Wörter „mit Briefwahlunterlagen“ eingefügt.

- b) in § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 das Wort „Wahlzellen“ jeweils durch das Wort „Wahlkabinen“.

12. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ortes und“ gestrichen.

13. § 126 wird wie folgt gefasst:

„§ 126
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

14. Die Anlagen 2 bis 4, 6, 7d, 7e, 9, 10, 18 und 20 werden durch die Neufassungen 2 bis 4, 6, 7d, 7e, 9, 10, 18 und 20 im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 findet erstmals auf die nach seinem Inkrafttreten stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung. Er findet auf Wahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes Anwendung, wenn deren Wahltag noch nicht bis zum 14. Februar 2014 bestimmt war.

Saarbrücken, den 31. Januar 2014

Die Ministerin für Inneres und Sport

Bachmann

Anlage 2

(zu § 7 Abs. 1 KWO)

<p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung ¹⁾</p> <p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung</p> <p>für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat, Ortsrat/Bezirksrat, Kreistag/zur Regionalversammlung, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrats/der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors ²⁾</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Wahltag: Sonntag, der....., Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</p> </div> <p>Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger:</p> <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass bereit.</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vor- und Nachnamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.</p> <p>Wahlscheinanträge werden nur bis zum , 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, entgegengenommen.</p> <p>Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>⁴⁾ Stadt Lebach Die Gemeindevahleiterin/Der Gemeindevahleiter Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: ... zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer: ...)</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Wahlraum: Schulgebäude Dörsdorf 66822 Lebach Barrierefrei/nicht barrierefrei⁵⁾</p> </div> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;"> <p>Wahlbezirk/Wählerverz. 12/4711</p> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Freimachungsvermerk</p> </div> <p>Bei Unzustellbarkeit ist die Wahlbenachrichtigung unverzüglich an den Absender zurückzusenden!</p> <p>Bei Umzug ist die Wahlbenachrichtigung nachzusenden und dem Absender die neue Anschrift mitzuteilen!</p> <p>³⁾ Frau/Heim</p>
---	--

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheinantrag (Anlage 3) aufzudrucken.
²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
³⁾ Anschrift: Die Nummer im Wählerverzeichnis und die Nummer des Wahlbezirks können in die Anschrift aufgenommen werden.
⁴⁾ Neben dem Absender können angegeben werden: Nummer des Wahlbezirks, Wahlraum und Nummer im Wählerverzeichnis.
⁵⁾ Z. B. landesweite Telefonnummer des Blinden- und Sehbehindertenvereins für das Saarland
⁶⁾ Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag ¹⁾

(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde abgeben oder bei Postversand **im frankierten Umschlag** absenden)

An die Gemeindegewahlleiterin/
den Gemeindegewahlleiter

.....

.....

.....

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen wollen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat, Ortsrat/Bezirksrat, Kreistag/zur Regionalversammlung, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrats/der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors am

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines – für

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen ²⁾

- soll an meine obige Anschrift geschickt werden.
- soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

- wird abgeholt.

Vollmacht	
Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen Herrn/Frau	
Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Datum	Unterschrift der oder des Wahlberechtigten

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

.....
(Datum)

.....
Unterschrift der oder des Wahlberechtigten

Erklärung der oder des Bevollmächtigten (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen)	
Hiermit bestätige ich	Name, Vorname
den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen verrete.	
Datum	Unterschrift der oder des Bevollmächtigten

¹⁾ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat, Ortsrat/Bezirksrat, Kreistag/zur Regionalversammlung, der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrats/Regionalverbandsdirektorin/des
Regionalverbandsdirektors¹⁾ am**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen für die Gemeinde
wird in der Zeit vom bis während der allgemeinen Öffnungszeiten²⁾
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)
.....³⁾
(Ort der Einsichtnahme)
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 34 Abs. 5 des Meldgesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.¹⁾
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am bis Uhr, bei der Gemeindegewahlleiterin oder beim
(16. Tag vor der Wahl)
Gemeindegewahlleiter Einspruch einlegen.
(Dienststelle, Gebäude und Zimmer Nr.)
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
eine Wahlbenachrichtigung. (21. Tag vor der Wahl)
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe**
 - a) an der Gemeinde-/Stadtratswahl¹⁾ in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
 - b) an der Orts-/Bezirksratswahl¹⁾ in einem beliebigen Wahlraum seines Gemeinde-/Stadtbezirkes,
 - c) an der Kreistagswahl/Regionalversammlungswahl¹⁾ in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
 - d) an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters¹⁾ in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde/Stadt,
 - e) an der Wahl der Landrätin/des Landrats¹⁾ in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises, an der Wahl der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors¹⁾ in einem beliebigen Wahlraum des Regionalverbandes Saarbrücken

oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden/er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum) versäumt hat,
(16. Tag vor der Wahl)
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum ,
(2. Tag vor der Wahl)

18.00 Uhr, bei der Gemeindegewahlleiterin/beim Gemeindegewahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine behinderte Wahlberechtigte/Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- 1. für die Gemeinderats-/Stadtratswahl einen gelben Stimmzettel,
 - 2. für die Ortsrats-/Bezirksratswahl einen orangefarbenen Stimmzettel,
 - 3. für die Kreistags-/Regionalversammlungswahl einen grünen Stimmzettel,
 - 4. für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einen beige Stimmzettel,
 - 5. für die Wahl der Landrätin/des Landrats/der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors¹⁾ einen hellblauen Stimmzettel,
 - 6. **einen gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag** für die vorgenannten Kommunalwahlen¹⁾,
 - 7. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen rosafarbenen Wahlbriefumschlag und
 - 8. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von⁴⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter
------------	---

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
²⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
³⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
⁴⁾ Gemäß § 37 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!	
<p>Wahlschein</p> <p>für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat, Ortsrat/Bezirksrat, Kreistag/zur Regionalversammlung, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrats/der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors ¹⁾ am</p>	<p>(Zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁵⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)</p>
<p>Nur gültig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Wahlbereich Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistags-/Regionalversammlungswahl - Gemeindebezirk/Stadtbezirk Ortsratswahl/Bezirksratswahl - die Gemeinde Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters - den Landkreis/Regionalverband ¹⁾ Wahl der Landrätin/des Landrats/der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors 	<p>Wahlschein-Nr.</p> <hr/> <p>Wählerverzeichnis-Nr.</p> <hr/> <p>im Wahlbezirk</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> ²⁾ oder Wahlschein gemäß § 21 Abs. 2 KWG.</p> <hr/> <p>geboren am</p> <hr/>
<p>Frau / Herr</p>	<p>³⁾ wohnhaft in Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort</p>
<p>kann mit diesem Wahlschein an den oben genannten Wahlen teilnehmen</p> <p>1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des o. g. Wahlbereichs in der o. g. Gemeinde/Stadt, des o. g. Gemeindebezirks/Stadtbezirks, in der/m o. g. Gemeinde/Landkreis/Regionalverband¹⁾</p> <p style="text-align: center;">o d e r</p> <p>2. durch Briefwahl.</p>	
<p>(Dienstsiegel)</p>	<p>Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter</p>
<p>(Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde/ kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)</p>	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="font-size: 2em;">➔</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Achtung! Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein mit dem gelben Stimmzettelumschlag in den rosa-farbenen Wahlbriefumschlag stecken.</p> </div> <div style="font-size: 2em;">➔</div> </div>	
<p style="text-align: center;">Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ⁴⁾</p> <p>Ich versichere gegenüber der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter an Eides statt, dass ich die/den ¹⁾ beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁵⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.</p>	
<p style="text-align: center;">Unterschrift der Wählerin oder des Wählers</p>	<p style="text-align: center;">– oder –</p>
<p style="text-align: center;">Unterschrift der Hilfsperson ⁵⁾</p>	<p style="text-align: center;">Unterschrift der Hilfsperson ⁵⁾</p>
<p>Datum, Vor- und Familienname</p>	<p>Datum, Vor- und Familienname</p>
<p>Weitere Angaben in Blockschrift!</p>	<p>Vor- und Familienname</p>
<p>Straße, Hausnummer</p>	<p>Straße, Hausnummer</p>
<p>Postleitzahl, Wohnort</p>	<p>Postleitzahl, Wohnort</p>
<p>Erläuterungen</p> <p>¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen. ²⁾ Falls erforderlich von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter ankreuzen. ³⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt. ⁴⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen. ⁵⁾ Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.</p>	

Stimmzettel

für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ¹⁾
 für die Wahl der Landrätin oder des Landrats ¹⁾
 für die Wahl der Regionalverbandsdirektorin oder des Regionalverbandsdirektors ¹⁾
 der Gemeinde/Stadt/des Landkreises/Regionalverbandes ¹⁾
 am

Sie haben 1 Stimme



**Bitte hier
ankreuzen**

	Bewerberin/Bewerber	Wahlvorschlag	
1	Mustermann, Max Bürgermeister Lebach	Partei CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Musterfrau, Ilse Angestellte Eppelborn	Partei SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Klesen, Peter Landwirt Lebach	Wählergruppe FWG Freie Wählergemeinschaft	<input type="radio"/>
4	Kleist, Heinrich Schriftsteller Saarbrücken	Einzelbewerber Kleist	<input type="radio"/>

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Musterstimmzettel, wenn nur eine Bewerberin/ein Bewerber vorgeschlagen ist.

<h2 style="margin: 0;">Stimmzettel</h2> <p style="margin: 5px 0;">für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ¹⁾ für die Wahl der Landrätin oder des Landrats ¹⁾ für die Wahl der Regionalverbandsdirektorin oder des Regionalverbandsdirektors ¹⁾ der Gemeinde/Stadt/des Landkreises/Regionalverbandes ¹⁾</p> <p style="margin: 5px 0;">am</p> <p style="margin: 20px 0 0 300px;">JA oder NEIN ankreuzen!</p> <div style="text-align: right; margin: 0;">  </div>		
Familienname, Vorname Beruf Wohnort	JA 	NEIN 

¹⁾ Nicht Zutreffendes weglassen.

Vorderseite des Wahlbriefumschlags
rosafarben

Anlage 9
(zu § 15 Abs. 3 und § 32 Abs. 6 KWO)

Ausgabestelle:
(Gemeinde)

Wahlschein-Nr.:

Wahlbezirk: 1)

unentgeltlich
ausschließlich
innerhalb der
Bundesrepublik
Deutschland bei
Versendung durch
..... 2)

Wahlbrief

An

..... 3)

..... 4)

..... 5)

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein**
und
2. den **verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag**
mit den darin befindlichen Stimmzetteln.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der/dem auf der Vorderseite angegebenen Empfängerin/Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch 2) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

1) Wahlschein-Nr. oder Wahlbezirk müssen von der Ausgabestelle angegeben werden.
 2) Von der Ausgabestelle ist das gemäß § 37 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einzusetzen.
 3) Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle die Wahlbriefempfängerin/der Wahlbriefempfänger einzusetzen.
 4) Anstelle der Punktierung ist von der Ausgabestelle die Anschrift (Straße und Hausnummer) der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers – falls vorhanden, dessen Postfach – einzusetzen.
 5) An Stelle der Punktierung sind von der Ausgabestelle Postleitzahl und Bestimmungsort der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers – falls vorhanden die Postfach-Postleitzahl – einzusetzen.

Anlage 10
(zu § 15 Abs. 3 KWO)

Vorderseite

Merkblatt zur Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, Sehr geehrter Wähler,

beigefügt erhalten Sie die Unterlagen für die Kommunalwahlen am, und zwar

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat ¹⁾,
den amtlichen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsrat/Bezirksrat ¹⁾,
den amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag/zur Regionalversammlung ¹⁾,
den amtlichen beige Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ¹⁾,
den amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrats und der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors ¹⁾,
3. den amtlichen gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag und
4. den amtlichen rosafarbenen Wahlbriefumschlag.

Nach § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes darf jede Wahlberechtigte ihr oder jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „**Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler**“ und umseitigen „**Wegweiser für die Briefwahl**“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **Wahlschein** nicht in den gelben Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem **in den rosafarbenen Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erlangt hat.
4. Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle **eingehet!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (**Donnerstag, den 20...**), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei*) eingeliefert werden. Die Versendung durch*) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden.

Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der rosafarbenen Farbe durch die Post ins Ausland befördern zu lassen, ist es ihr oder ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.

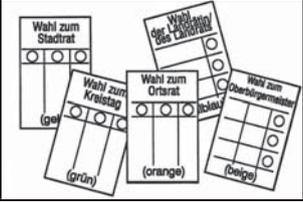
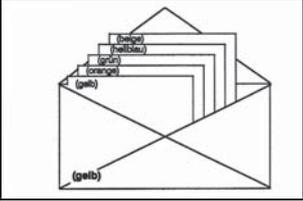
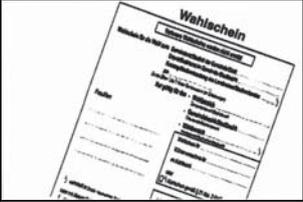
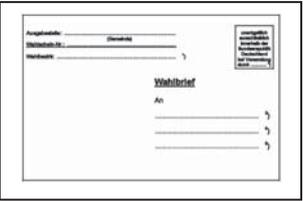
5. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**

¹⁾ Nicht Zutreffendes weglassen.

*) Gemäß § 37 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

noch Anlage 10
(zu § 15 Abs. 3 KWO)

Rückseite

Merkblatt zur Briefwahl Wegweiser für die Briefwahl	
1.	<p>Stimmzettel persönlich ankreuzen.</p> 
2.	<p>Gelben, orangefarbenen, grünen, hellblauen und beigen Stimmzettel in gelben Stimmzettelumschlag legen und zukleben.</p> 
3.	<p>Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.</p> 
4.	<p>Gelben Wahlschein zusammen mit gelbem Stimmzettelumschlag in den rosafarbenen Wahlbriefumschlag stecken.</p> 
5.	<p>Rosafarbenen Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert*) geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankieren) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.</p> 

Beachten Sie bitte, dass die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den gelben Stimmzettelumschlag zu legen sind!

*) Gemäß § 37 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Wahlbekanntmachung

1. Am finden die Wahlen

- zum Gemeinderat der Gemeinde
- Stadtrat der Stadt
- Ortsrat des Gemeindebezirks
- Bezirksrat des Stadtbezirks
- Kreistag des Landkreises

	der Gemeinde	
	der Stadt	

- zur Regionalversammlung des Regionalverbandes
 - zur/zum Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde/Stadt
 - Landrätin/Landrat des Landkreises
 - Regionalverbandsdirektorin/Regionalverbandsdirektor ¹⁾
- statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr. ²⁾

2. Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P	Realschule in der Hauptstraße
2	Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P	Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“
3	Teilort N.	Grundschule des Teilortes N.

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhr in zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und amtliche Personalausweise, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gültige Identitätsausweise, oder Reisepässe zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden/wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben. ¹⁾

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. für die Gemeinderats-/Stadtratswahl | einen gelben Stimmzettel, |
| 2. für die Ortsrats-/Bezirksratswahl | einen orangefarbenen Stimmzettel, |
| 3. für die Kreistags-/Regionalversammlungswahl | einen grünen Stimmzettel, |
| 4. für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters | einen beige Stimmzettel, |
| 5. für die Wahl der Landrätin/des Landrats oder der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors ¹⁾ | einen hellblauen Stimmzettel. |

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Gemeinderats-/Stadtratswahl, der Orts-/Bezirksratswahl und der Kreistags-/Regionalversammlungswahl enthalten bei Verhältniswahl⁵⁾ die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.¹⁾

Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrats oder der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe/Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.¹⁾

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der

1. Gemeinde-/Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
2. Orts-/Bezirksratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeinde-/Stadtbezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
3. Kreistags-/Regionalversammlungswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
4. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrats oder der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/des Landkreises/Regionalverbandes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindegewahlleiterin/vom Gemeindegewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Die/Der Gemeindegewahlleiterin/Gemeindegewahlleiter

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
²⁾ Bei abweichender Festsetzung durch die Landeswahlleiterin/den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
³⁾ Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
⁴⁾ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
⁵⁾ Bei Mehrheitswahl ist die Wahlbekanntmachung entsprechend anzupassen.

Gemeinde/Stadt		<input type="checkbox"/> ¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk <input type="checkbox"/> ¹⁾ Sonderwahlbezirk <input type="checkbox"/> ¹⁾ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand
Gemeinde-/Stadtbezirk		
Landkreis/Regionalverband		
Wahlbereich		Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
Wahlbezirk (Name oder Nummer)		

Wahlniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

der Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat, Ortsrat/Bezirksrat, Kreistag/Regionalversammlung,
zur/zum Bürgermeisterin/Bürgermeister, Landrätin/Landrat, Regionalverbandsdirektorin/Regionalverbandsdirektor ²⁾

am

Datum

1. Wahlvorstand

Vom Wahlvorstand waren für den Wahlbezirk erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Beisitzer/Beisitzerin
5.			als Beisitzer/Beisitzerin
6.			als Beisitzer/Beisitzerin
7.			als Beisitzer/Beisitzerin

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei dieser amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lagen im Wahlraum vor.

noch Anlage 20

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

- ¹⁾ versiegelt.
- ¹⁾ verschlossen; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.5 ¹⁾ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ¹⁾ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 16 Abs. 2 KWO), indem sie/er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters; diese Berichtigung wurde von ihr/ihm abgezeichnet.
- ¹⁾ Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

- 2.6 ¹⁾ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ¹⁾ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen des § 33 Abs. 6 und 7 sowie des § 36 Abs. 1 KWO), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als

Anlagen Nr. Nr. bis Nr. beigefügt.

- 2.7 ¹⁾ Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- ¹⁾ Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:

Vor- und Familienname der Wahlscheininhaberin/des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich ²⁾

- ¹⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
- ¹⁾ das Kloster
- ¹⁾ die sozialtherapeutische Anstalt
- ¹⁾ die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung
Bezeichnung
Bezeichnung
Bezeichnung

für das/die die Gemeindevahlleiterin/der Gemeindevahlleiter die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindevahlleiterin/vom Gemeindevahlleiter bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Sie/Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

- 2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.³⁾
- 2.10 Um 18.00 Uhr gab die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis die letzte der anwesenden Wählerinnen oder der letzte der anwesenden Wähler die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahl Tisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Für Wahlvorstände, die zugleich die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen: siehe Beiblatt

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des beweglichen Wahlvorstandes/der beweglichen Wahlvorstände vermischt.³⁾ Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- 3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettel
(= Wählerinnen und Wähler).

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen = B 1

b) + c) zusammen Personen.

¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer - kleiner ³⁾ als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug aus der (ggf. berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1 + A2 der Wahl Niederschrift.
- 3.4 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

noch Anlage 20

- 3.4.1 a) Nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme,
 b) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
 c) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde von einer/einem von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Stimmzettel der übrigen Wahlen, die erst später ausgezählt werden, wurden zunächst beiseite gelegt.³⁾

- 3.4.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander die zu a) - und b)³⁾ gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin/vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.³⁾

- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war, bei der Mehrheitswahl, für welche Bewerberin/welchen Bewerber gültige Stimmen abgegeben worden sind. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag, bei der Mehrheitswahl, für welche Bewerberin/welchen Bewerber, die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin/vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.5 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

- 3.5 Die von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen und Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 b) die ungekennzeichneten Stimmzettel,
 c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
 je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.³⁾

- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁴⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ / „BW“ ⁵⁾	<input type="text"/>
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ / „BW“ ⁵⁾	<input type="text"/>
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁵⁾	<input type="text"/>
B	Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	<input type="text"/>
B 1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 c)]	<input type="text"/>

noch Anlage 20

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk ⁶⁾				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag/ Bewerberinnen/Bewerber ³⁾			
D 1	1.			
D 2	2.			
D 3	3.			
D 4	4.			
D 5	5.			
usw.	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ³⁾

--

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ³⁾

--

5.2 Das Mitglied/Die Mitglieder des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

--

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen ⁷⁾, weil

Angabe der Gründe

--

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt ⁸⁾

und von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁹⁾ übertragen und auf schnellstem

Wege telefonisch – durch ³⁾

Angabe der Übermittlung

an

--

übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

noch Anlage 20

5.6 Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

Die Beisitzerinnen/Beisitzer

1.

3.

2.

4.

5.7 Das Mitglied/Die Mitglieder des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil ³⁾

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt, mit der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter wurden am , Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- Zähllisten bei Mehrheitswahl,
- die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Von der Gemeindevahlleiterin/Vom Gemeindevahlleiter wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am , Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift der Gemeindevahlleiterin/des Gemeindevahlleiters

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
²⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der Abschnitt 2.8 zu streichen.
³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
⁴⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1**, **A2** und **A1 + A2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
⁶⁾ Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.
⁷⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
⁸⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
⁹⁾ Nach dem Muster der Anlage 19 der Kommunalwahlordnung.

– Beiblatt –

3.1 a Nur für Wahlvorstände, die gleichzeitig die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahrnehmen:

3.1 a 1 Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm von der Gemeindewahlleiterin/vom Gemeindewahlleiter

Zahl

Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinverzeichnisse übergeben worden sind.

Eine/Ein von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerin/bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag geöffnet und die entnommenen Stimmzettel uneingesehen und in gefaltetem Zustand in die auch für die Stimmzettel der Urnenwähler bestimmte Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War der Stimmzettelumschlag leer oder enthielt er bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen nicht für jede Wahl einen Stimmzettel, für die die Wählerin oder der Wähler nach dem Wahlschein wahlberechtigt war, wurde der Stimmzettelumschlag durch ein von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes aufbewahrt.

3.1 a 2 Eine Beauftragte/Ein Beauftragter der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters überbrachte um

--

Uhr weitere

Zahl

Wahlbriefe, die am Wahltag bei der zuständigen Gemeindewahlleiterin/dem zuständigen

Gemeindewahlleiter noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 3.1 a 1 behandelt.

3.1 a 3 Es wurden insgesamt

Zahl

Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

Zahl

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

Zahl

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

Zahl

Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

Zahl

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

Zahl

Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Zahl

Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Zahl

Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen

Zahl

 Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden

Zahl

Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 3.1 a 1 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.